



Regierungsrat

Luzern, 3. März 2020

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 127

Nummer: M 127
Eröffnet: 21.10.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.03.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 211

Motion Keller Daniel und Mit. über Fahrzeugdaten besser schützen

Aktuell gilt schweizweit eine einheitliche Praxis: Über alle Kontrollschilder, die sich im Verkehr befinden, wird Auskunft (Namen und Adresse der Halterin bzw. des Halters) gegeben. Kontrollschilder, die deponiert, abgelaufen oder eine Auskunftssperre haben, sind davon ausgenommen (vgl. auch: www.ch.ch/de/autoindex).

Das Abfrageprozedere wie auch die Abfragekosten sind nicht einheitlich geregelt: In einigen Kantonen – beispielsweise St. Gallen, Solothurn, Uri oder Schwyz – können pro Tag drei bis fünf Nummer online oder per SMS nachgefragt werden, wobei die Anfrage kostenpflichtig ist. Im Kanton Luzern - wie auch zum Beispiel in Ob- und Nidwalden - sind die Anfragen online möglich und kostenlos. In Luzern sind maximal fünf Einzelabfragen innert 24 Stunden möglich, in Ob- und Nidwalden gibt es keine Beschränkung der Abfragen. In den Westschweizer Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg und Jura hingegen muss für jede Abfrage ein Gesuch gestellt werden, wobei für die Gesuchbehandlung Kosten von zehn Franken anfallen.

Die Bestrebungen, die Daten von Fahrzeughaltern nicht mehr öffentlich zugänglich zu machen, sind nicht neu. Bereits in den Beratungen zur [Änderung des Strassenverkehrsgesetzes](#) (SVG) in National- und Ständerat stand zur Diskussion, die Halterdaten nicht mehr zu veröffentlichen. Der damalige Obwaldner Ständerat Hans Hess hat als Präsident der ständerätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen im Juni 2000 festgehalten: «Die Mehrheit der Kommission ist hier der Meinung, dass am geltenden Recht festzuhalten ist, da das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit in diesem Fall gegeben ist. Die Transparenz wird durch das Verzeichnis verstärkt». Ständerat Hess führte weiter aus, es gebe auch keine sachlichen Gründe, auch keine Argumente bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz, welche für eine Streichung dieser Bestimmung sprechen. Daran hat sich in den vergangenen 20 Jahren – ausser, dass die gedruckten Register durch Online-Abfrage ersetzt wurden – nichts geändert.

Auch 2010 beantragte der Bundesrat im Zusammenhang mit der Via-sicura-Botschaft erneut die strengere Handhabung der Abfragen und begründete dies mit dem Datenschutz. Erneut folgte der Ständerat seiner Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, welche die Beibehaltung der bisherigen Praxis forderte, wonach die Kantone die Fahrzeughalterdaten nach wie vor veröffentlichen können. Der Bundesrat folgte dem Antrag des Ständerates.

Wir gehen aufgrund der Beschränkung auf täglich höchstens fünf Einzelabfragen nicht davon aus, dass damit der Neugierde der Bürgerinnen und Bürger übermässig Vorschub geleistet wird. Im Gegenteil sehen wir den Nutzen der Publikation von Halterdaten darin, dass Bagatellverstösse wie unerlaubtes Parkieren oder zum Beispiel auch leichte Parkschäden bilateral

ohne Einschalten der Polizei oder Anruf beim Strassenverkehrsamt geregelt werden können. Auch wird die Durchsetzung von privaten Parkanordnungen (beispielsweise in Mieterparkhäusern oder auf Besucherparkplätzen) erleichtert. Damit kann der Aufwand in den beiden erwähnten Dienststellen, aber auch bei Betroffenen - wie etwa privaten Liegenschaftsbesitzern - vermindert werden. Eine zu starke Einschränkung (z.B. Abfrage mittels Gesuch) würde dazu führen, dass die Arbeitsbelastung beim Strassenverkehrsamt unnötig steigen würde. Im Übrigen regelt § 8 Abs. 1 Zif. b der Verordnung zum Datenschutzgesetz ([SRL Nr. 38b](#)), welche Daten veröffentlicht werden dürfen.

Bereits im Jahr 2000 wies der damalige Präsident der ständerätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen in der Stellungnahme der Kommission darauf hin, dass man eine Auskunftssperre beantragen könne. Diese ist bundesgesetzlich geregelt und gemäss [Art 89g Abs. 5 SVG](#) gebührenlos und ohne Voraussetzungen anzubieten. Jedermann kann die Auskunftssperre ohne nähere Begründung beantragen. Diese Dienstleistung ist gemäss SVG kostenlos zu gewähren. Insofern haben die Motionäre Gewissheit, dass der Kanton Luzern keine neue Gebühr einführen kann, solange nicht Bundesrecht geändert wird.

Der Motionär hat mit der Aussage, dass Art. 89g Abs. 5 SVG die Publikation der Halterdaten nicht explizit vorschreibt, grundsätzlich recht. Betrachtet man aber die Entstehungsgeschichte des Absatzes – zuerst ein Verbot in der Botschaft des Bundesrates, danach eine Kann-Vorschrift aufgrund der Intervention der ständerätlichen Kommission – muss man davon ausgehen, dass der Bundesgesetzgeber den Kantonen die Veröffentlichung der Halterdaten auch weiterhin ermöglichen wollte. Die Kantone können somit die Abfrage – wie eingangs erwähnt, mittels Gebühren, Anmeldepflicht, SMS-Abfrage oder Abfrage-Beschränkung – einschränken, aber ein absolutes Verbot, wie es vom Motionär gefordert wird, würde dem Willen des Bundesgesetzgebers zuwiderlaufen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat die Ablehnung der vorliegenden Motion.